

Wer darf arbeiten?

Dieses Informationsfaltblatt enthält eine Kurzinformation für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Ausländerin oder einen Ausländer in ihrem Unternehmen einstellen möchten. Für weitere Fragen steht die arbeitsgenehmigungsrechtliche Informationsstelle des Projekts „Netzwerk Integration“, Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Osnabrück, Dr. Barbara Weiser, Tel.: 0541/341-448 gern zur Verfügung.

1. Zur Beschäftigungserlaubnis

1.1 In vielen Fällen gibt der Reisepass (Passersatzpapier, Ausweisersatz) Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer* arbeiten darf. Die Angaben hierzu können etwa folgendermaßen lauten:

1.1.1 „Erwerbstätigkeit gestattet“

Der Ausländer darf damit in allen Bereichen als Arbeitnehmer arbeiten und sich zudem selbständig machen.

1.1.2 „Unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt“ oder „Beschäftigung uneingeschränkt erlaubt“

Der Ausländer darf damit in allen Bereichen als Arbeitnehmer arbeiten, sich aber nicht selbständig machen darf.

1.1.3 „Unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt für eine zustimmungsfreie Tätigkeit gemäß §§ 2-16 BeschV sowie nach Maßgabe einer noch von der Arbeitsverwaltung zu erteilenden Zustimmung - selbstständige Erwerbstätigkeit nicht erlaubt“

1.1.3.1 **Im Regelfall** muss der Ausländer für die konkrete Arbeitsstelle, die ihm angeboten wurde, bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis** beantragen. Die Ausländerbehörde leitet den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter, die Folgendes prüft:

• Vorrangprüfung:

Dabei wird untersucht, ob für den konkreten Arbeitsplatz kein Deutscher oder kein Ausländer, der ohne rechtliche Einschränkungen arbeiten darf, zur Verfügung steht. Der Arbeitgeber sollte der Agentur für Arbeit hierzu einen Vermittlungsauftrag erteilen. Diese kann für die konkrete Stelle einen bevorrechtigten Arbeitnehmer vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Arbeitgeber ablehnen, wenn er besondere, objektive und sachlich gerechtfertigte Gründe hat, die in seinem individuellen Geschäftsinteresse liegen, warum er einen bestimmten Ausländer einstellen möchte. Eine Grundlage für diese Entscheidung ist die Stellenbeschreibung.

• Arbeitsbedingungsprüfung:

Dabei wird untersucht, ob der Ausländer **nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen** beschäftigt werden soll als ein vergleichbarer deutscher Arbeitnehmer, d.h. insbesondere, ob die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) eingehalten werden und der angebotene Lohn dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn entspricht.

• Prüfung von Versagungsgründen:

Dabei wird vor allem untersucht, ob der Ausländer bei der ihm angebotenen Arbeitsstelle als Leiharbeiter tätig werden soll, was in manchen Fällen nicht möglich ist.

Bei einem positiven Prüfungsergebnis erklärt die Agentur für Arbeit gegenüber der Ausländerbehörde ihre Zustimmung und die Ausländerbehörde erteilt eine Beschäftigungserlaubnis für diesen Arbeitsplatz.

1.1.3.2 **In Ausnahmefällen** - etwa bei der Tätigkeit von Hochqualifizierten oder von Familienangehörigen des Arbeitsgebers, die mit ihm zusammenleben - muss die Agentur für Arbeit nicht zustimmen und der Ausländer darf diese Tätigkeiten ohne weitere Prüfungen ausüben.

1.1.4 „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Das bedeutet nicht automatisch, dass der Ausländer nicht als Arbeitnehmer beschäftigt werden darf.

Der Ausländer muss in diesem Fall für die konkrete Arbeitsstelle, die ihm angeboten wurde, bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis** beantragen. Wenn kein Arbeitsverbot besteht, wird die Ausländerbehörde den Antrag an die Agentur für Arbeit weiterleiten (vgl. 1.1.3.1). Ein Arbeitsverbot besteht teilweise etwa dann, wenn der Ausländer noch nicht seit einem Jahr in Deutschland lebt.

1.2 Gibt der Reisepass (Passersatzpapier, Ausweisersatz) keine Auskunft darüber, unter welchen Voraussetzungen ein Ausländer arbeiten darf, muss der Ausländer für die konkrete Arbeitsstelle, die ihm angeboten wurde, bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis** beantragen (vgl. 1.1.4)

2. Zu den sonstigen Rahmenbedingungen:

2.1 Räumliche Beschränkung

Enthält der Reisepass (Passersatzpapier, Ausweisersatz) eine sog. räumliche Beschränkung wie:

**„Der Aufenthalt ist beschränkt auf:
Stadt und Landkreis ...“**

bedeutet das, dass der Ausländer diesen Bereich ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde nicht verlassen darf. Liegt die ihm angebotene Arbeitsstelle in einem anderen Bereich, kann bei der Ausländerbehörde eine Änderung der räumlichen Beschränkung beantragt werden.

2.2 Wohnsitzauflage

Enthält der Reisepass (Passersatzpapier, Ausweisersatz) eine sog. Wohnsitzauflage wie:

**„Die Wohnsitznahme ist nur im Bereich
der Stadt ... gestattet.“**

bedeutet das, dass der Ausländer verpflichtet ist, dort zu wohnen. Kann der Lebensunterhalt an einem anderen Wohnort dauerhaft eigenständig gesichert werden, kann bei der Ausländerbehörde die Streichung dieser Wohnsitzauflage beantragt werden.

*Aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Textes verzichten wir auf die Nennung der weiblichen Form.

Hinweis
Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder

**Caritasverband für die Stadt und
den Landkreis Osnabrück
Projekt Netzwerk Integration-NetwIn
Dr. Barbara Weiser
Johannisstr. 91
49074 Osnabrück**



Herausgegeben vom
Caritasverband für die
Diözese Osnabrück e.V.
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück



Wen darf ich beschäftigen?

**Kurzinformation für Arbeitgeberinnen und
Arbeitgeber**



Gefördert durch Mittel des:
ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt.